

reserven haften bis zur Höhe der nach den Absätzen 1 und 2 dieser Paragraphen übernommenen Aktiven für die Verbindlichkeiten der Zentralen Leitung und der Niederlassungen der DHZ Industriebedarf.

§ 6

(1) Die Aufgabe des Staatlichen Vermittlungskontors besteht in der Erfassung sämtlicher Überplanbestände der gesamten volkseigenen Wirtschaft an Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten aus Metall und dem sonstigen Industriebedarf für die metallverarbeitende Industrie und das Handwerk. Ausgenommen sind alle Erzeugnisse für den Bevölkerungsbedarf sowie alle metallischen Rohstoffe und Halbzeuge in metallurgischen Betrieben, die zur Weiterverarbeitung in Betrieben der metallurgischen Industrie bestimmt sind.

(2) Eine weitere Aufgabe des Staatlichen Vermittlungskontors besteht darin, alle nicht genutzten Maschinen und Ausrüstungen des volkseigenen Anlagegutes zu erfassen und neuen Bedarfsträgern zuzuführen. Die Zuführung erfolgt grundsätzlich auf dem Wege der Umsetzung innerhalb der volkseigenen Wirtschaft. Verkäufe sind nur im Rahmen der gegebenen Bestimmungen zulässig.

(3) Vor Veröffentlichung der erfaßten, unter Absätze 1 und 2 genannten Gegenstände, hat das Vermittlungskontor den Bedarf der zuständigen Ministerien bzw. der jeweiligen Hauptverwaltungen in enger Zusammenarbeit mit diesen zu decken. Die danach freibleibenden Gegenstände sind durch Veröffentlichungen und zentral sowie bezirklich durchzuführende Materialbörsen oder Verkaufsmessen der gesamten volkseigenen Wirtschaft, den Genossenschaften, dem Handwerk und den privaten Betrieben frei anzubieten.

§ 7

(1) Die dem Vermittlungskontor gemeldeten Überplanbestände werden auf dem Wege der Vermittlung vom Verkäufer dem Käufer direkt zugeführt.

(2) Für die Zusammenstellung von Sortimenten für die örtliche Wirtschaft unterhalten die Kontore eigene Handelslager.

§ 8

(1) Das Ministerium für Maschinenbau ist verpflichtet, bis zum 31. Januar 1954 das Statut des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

(2) Bis zu dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt gilt entsprechend das Statut der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952.

(3) Der Stellenplan ist spätestens zum 15. Januar 1954 einzureichen und zu bestätigen.

§ 9

(1) Um die Durchführung der in den §§ 6 und 7 festgelegten Aufgaben des Staatlichen Vermittlungskontors zu sichern, sind die volkseigenen Betriebe verpflichtet, alle bei ihnen vorhandenen Überplanbestände und nicht benötigten Anlagegegenstände entsprechend § 6 Absätze 1 und 2 dem Staatlichen Vermittlungskontor monatlich zu melden.

(2) Neben der bestehenden Meldepflicht bleibt der Grundsatz der direkten Verantwortung der Betriebe zur Verhinderung des Auftretens von Überplanbeständen in Kraft.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Maschinenbau im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatliches Komitee
Der Ministerpräsident für Materialversorgung
Grotewohl
Binz
Vorsitzender

**Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.**

Vom 30. Dezember 1953

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOB. I S. 465) in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 24. Oktober 1953 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern (GBl. S. 1059) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Biersteuer beträgt für:

Hauptbiersorten

	DM	
1. Einfachbier (Malzbier und Hell) StWG 5,7—6,3%	6,50	} für 1 hl
2. Vollbier (Hell) StWG 11,0—11,5%	57,50	
3. Vollbier (Doppel-Caramel-Malzbier) StWG 11,7—12,3%	65,30	
4. Vollbier (Deutsches Pilsner) StWG 12,5—13,0%	91,20	
5. Starkbier (weißer und dunkler Bode) StWG 15,7—16,3%	125,80	

Spezielle und örtlich bedingte Biersorten

6. Einfachbier (Jung- und Braunbier) StWG 2,9—3,1%	5,—	} für 1 hl
7. Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer) StWG 8,7—9,3%	7,90	
8. Vollbier (Vitaborn-Caramel-Malzbier und Köstritzer Schwarzbier) StWG 11,7—12,3%	65,30	
9. Vollbier (Diabetiker Pils) StWG 12,5—13,0%	91,20	
10. Starkbier (Deutscher Porter) StWG 17,7—18,3%	213,90	

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Elfte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1952 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 34) sowie die Anweisung vom 7. April 1953 über die Festsetzung der Biersteuer für „Vollbier Deutsches Pilsner“ (ZBl. S. 154) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* 11. Durchlb. (GBl. 1952 S. 34)